

Mietvertrag für Güllebehälter

Vertrag Nr.

zwischen

Name:

Adresse:

PLZ: Ort: Tel.:

als **Vermieter**

und

Name:

Adresse:

PLZ: Ort: Tel.:

als **Mieter**

wird vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter stellt dem Mieter.....m³ Jauchegrubenvolumen zur Verfügung.

1.2 Folgende Einrichtungen sind im Mietvertrag inbegriffen (z.B. Güllepumpe, Rührwerk etc.):

.....
.
.....
.

2. Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

2.1 Der Vertrag beginnt am
und dauert erstmals Jahre (mind. 1 Jahr).
Erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag für ein weiteres Jahr.

2.2 Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

- 2.3 Das Amt für Umwelt muss bei einer Kündigung des Vertrages schriftlich informiert werden.

3. Mietzins

- 3.1 Die Entschädigung für die Benützung des Mietobjektes beträgt Fr. pro Jahr. Sie ist fällig auf Ende des laufenden Mietjahres.
- 3.2 Der Mietzins kann nur bei einer Verlängerung des Vertrages angepasst werden.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Allfällige Genehmigungsgebühren des Kantons Solothurn, sowie weitere Kosten des Vertrages gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.2 Der Unterhalt des Güllebehälters und der zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist Sache des Vermieters.
- 4.3 Der Mieter ist verantwortlich für den sachgemässen Transport, Umschlag und Austrag seiner Gülle.
- 4.2 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen:

5. Vorgehen bei Streitigkeiten

- 5.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, sind durch einen Sachverständigen oder durch eine Schlichtungsstelle beizulegen.
- 5.2 Über Streitigkeiten, welche der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle nicht beilegen können, ist das ordentliche Gericht am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Ort und Datum:,
Der Vermieter

Ort und Datum:,
Der Mieter

Genehmigung durch das Amt für Umwelt

Mit nachfolgender Unterschrift durch das Amt für Umwelt, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn wird der Mietvertrag genehmigt.

KANTON SOLOTHURN
AMT FÜR UMWELT
Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Ort und Datum:,
FS SWW